

Änderungsgesetz zum Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EG KVVG PB) (EG KVVG PB ÄndG)

Artikel 1

Artikel 1 des Einführungsgesetzes zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (EG KVVG PB) vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 131) wird aufgehoben und durch folgende Neuregelung ersetzt:

„Artikel 1

Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn (GA PB)

¹Gemäß § 22 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 130), geändert am 14. März 2025 (KA 2025, Nr. 45), wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt, in welchen Fällen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird. ²Diesbezüglich wird folgende Regelung getroffen:

§ 1 Kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte

Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sowie der beschlussfassenden Organe (Verbandsversammlung und Verbandsausschuss) der (Kirchen-)Gemeindeverbände bedürfen in folgenden Fällen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates:

1. Rechtsgeschäfte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
- b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken;
- d) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
- e) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
- f) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;
- g) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;

- h) Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- i) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
- j) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft;
- k) Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
- l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- m) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
- o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Buchstabe c) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;
- p) alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorganes und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
- q) Beauftragung von Rechtsanwälten;
- r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- s) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
- t) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.

2. Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Gegenstandswert von 50.000 Euro überschreiten:

- a) Schenkungen;
- b) Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
- c) Kauf- und Tauschverträge;
- d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Buchstabe i) genannten Verträge;
- e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;

- f) Abtretung von Forderungen, Schuldlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen;
- g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die unbefristet sind oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof nach dieser Ziffer allgemein festgesetzte Höhe von 50.000 Euro übersteigt.

3. Ferner bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes in folgenden Fällen der Genehmigung der Erzbischöflichen Generalvikariates:

- a) bei Ausmalungen, Beschaffung von Fenstern in Glasmalerei, Anschaffung von Innenausstattung, insbesondere auch von Altargeräten, Paramenten, Teppichen usw., soweit im Einzelfalle deren Wert 30.000,00 EUR übersteigt;
- b) bei Verwendung von Kirchenvermögen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken einschließlich der Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
- c) bei Einführung oder Veränderung von Gebühren, die der Kirchengemeinde zufließen;
- d) bei Festsetzung oder Veränderung ständiger Gehälter und Ruhegehälter;
- e) bei der Festsetzung des Voranschlages (Haushaltsplan);
- f) bei Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 2 Bestimmung des Gegenstandswertes

Für die Bestimmungen des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 3 Verfahren

¹Bei Eingaben zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokoll in zweifacher Ausfertigung mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Durch gesonderte Bestimmung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

§ 4 Vorabgenehmigungen

¹Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach § 1 unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. ²Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums.“

Artikel 2

Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (EG KVVG PB) vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 131) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Satz 2 wird Buchstabe d) wie folgt neu gefasst:

„d) § 4 GA PB (Vorabgenehmigungen).“

Artikel 3

Dieses Änderungsgesetz tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Paderborn, den 15. Dezember 2025

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.

gez. Udo Markus Bentz

Erzbischof

Gz.: 1.7/1454/1424/8-2025